



Übernahme der Beiträge für Kinder in Tageseinrichtungen

Im Rahmen der Jugendhilfe können Beiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ganz oder teilweise übernommen werden, wenn Ihr Kind in

- einer Kinderkrippe,
- einem Regelkindergarten
- einer Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten oder
- einer Ganztageskindergartengruppe

betreut wird. Für den Fall, dass Ihr Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder einen Ganztageskindergarten besucht, wäre der individuell bestehende Betreuungsbedarf beispielsweise durch Vorlage eines Arbeitszeitrachweises zu belegen.

Eine Kostenübernahme erfordert grundsätzlich eine vorherige Antragstellung. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Übernahme der Teilnahmebeiträge ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Finanzierung der Teilnahmebeiträge im Rahmen der Jugendhilfe ist abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen und vom Einkommen. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind daher im Rahmen der Antragstellung entsprechend zu belegen.

Nicht zuzumuten ist die finanzielle Belastung immer dann, wenn Sie oder Ihr Kind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld II), nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Dies gilt auch für Kinder, deren Eltern Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.